

Beschluss zur Einleitung einer Vereinfachten Umlegung nach BauGB

Gemäß §§ 80 bis 84 in Verbindung mit § 46 Abs. 4 Baugesetzbuch vom 03. November 2017 in der aktuellen gültigen Fassung.

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt, für nachstehende Flurstücke in der Gemarkung Retzau ein Verfahren zur Vereinfachten Umlegung nach BauGB einzuleiten. Das Verfahrensgebiet ist in beiliegendem Plan entsprechend gekennzeichnet.

Das Verfahrensgebiet trägt die Bezeichnung „Retzau, Fürst-Franz-Straße“ und die Verfahrensnummer: 250123.

Ordnungsnummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Retzau	1	587
2	Retzau	1	588, 871
3	Retzau	1	69
4	Retzau	1	41, 81/2
5	Retzau	1	409, 872
6	Retzau	1	80
7	Retzau	1	507
8	Retzau	1	75
9	Retzau	1	70
10	Retzau	1	78
11	Retzau	1	74
12	Retzau	1	73
13	Retzau	1	79
14	Retzau	1	71
15	Retzau	1	585

Begründung:

Im festzulegenden Verfahrensgebiet entsprechen die örtlichen Grenzverhältnisse nicht dem katasterrechtlichen Nachweis. Hieraus ergeben sich baurechtswidrige Missstände. Dies betrifft sowohl das Verhältnis zwischen öffentlichen als auch privaten Eigentumsanteilen. Mit Vollzug eines Vereinfachten Umlegungsverfahrens können die eigentums- und baurechtlichen Missstände einvernehmlich geklärt werden.